



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Virginija Langbakk
Leiterin Humanressourcen
Europäisches Institut für
Gleichstellungsfragen (EIGE)
Gedimino Pr. 16
LT - 01103 Vilnius
LITAUEN

Brüssel, 20. Dezember 2013
GB/TS/sn/ D(2013) 690 C 2013-0704
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrte Frau Langbakk,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) am 25. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens beim EIGE im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung: Der Meldung ist zu entnehmen, dass Ausschreibungsunterlagen zehn Jahre nach der Vertragsunterzeichnung aufbewahrt werden, Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung zehn Jahre nach der letzten Zahlung durch das

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

EIGE, während die Angebote und Anträge auf Teilnahme nicht erfolgreicher Bieter und Bewerber fünf Jahre nach der Vertragsunterzeichnung aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter für fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Wir halten aber auch fest, dass die überlange Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Bieter nicht als für Finanzkontroll- und Auditzwecke erforderlich gelten kann. Wir fordern das EIGE daher auf, gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung³ kürzere Aufbewahrungsfristen festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden sieben Jahre als angemessen betrachtet.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern das EIGE daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

2. Datenübermittlungen: In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Mitarbeiter des EIGE, an die Mitglieder der Eröffnungs- und Bewertungsausschüsse sowie an andere Organe und Einrichtungen wie IAS und Europäischen Rechnungshof übermittelt. Externe Sachverständige können als Mitglieder des Bewertungsausschusses am jeweiligen Vergabeverfahren beteiligt sein.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter innerhalb des Instituts oder in anderen Einrichtungen der EU können als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im betreffenden Verfahren oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufsichtsaufgabe gelten und stehen daher im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 genannte Zweckbindung hinzuweisen.

Die Übermittlungen an die externen Mitglieder des Bewertungsausschusses sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG, erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Experten können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Gewährung von Finanzmitteln gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Experten

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2013-0482).

gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter und Bewerber sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe oder im jeweiligen Antrag auf Teilnahme auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden. Diese Information sollte auch in die entsprechende Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person: Der Meldung ist zu entnehmen, dass die Ausschreibungsunterlagen eine spezifische Datenschutzerklärung enthalten. Der EDSB stellt fest, dass Angaben zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung und zu den Aufbewahrungsfristen völlig fehlen und die Angaben zu Datenempfängern und Rechten der betroffenen Person unvollständig sind.

Damit Artikel 11 und 12 der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan wird, empfiehlt der EDSB, die fehlenden Angaben in die Datenschutzerklärung aufzunehmen und dort auch klar und deutlich die Einschränkung des Rechts auf Berichtigung nach der Angebotseröffnung gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung⁵ zu erwähnen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EIGE sollte insbesondere

- die derzeitige Aufbewahrungsfrist für Akten erfolgreicher Bieter auf sieben Jahre kürzen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschriebene Zweckbindung erinnern;
- die derzeitigen Informationen in der bestehenden Datenschutzerklärung in der oben dargestellten Art und Weise überarbeiten.

Das EIGE wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
(gezeichnet)

Kopie: Herrn Ramunas LUNSKUS, Datenschutzbeauftragter - EIGE

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.